

# Justitia

## Personifikation der Gerechtigkeit

### Kennzeichen in neueren Darstellungen: Augenbinde, Waage, Schwert



Die **Augenbinde** steht für die **Gleichheit vor dem Gesetz** - (Gerechtigkeit im Allgemeinen, generalisierende Gerechtigkeit). Niemand darf ohne sachlichen Grund bevorzugt oder zurückgesetzt werden. Das wichtigste Merkmal der Gerechtigkeit ist also die Gleichheit. Die Augenbinde soll sicher stellen, dass Justitia unparteiisch nach gleichen Grundsätzen ohne Ansehen der Person entscheidet.

Die **Billigkeit** (Gerechtigkeit im Einzelfall, individualisierende Gerechtigkeit) wird durch die **Waage** verdeutlicht. Sie steht als Symbol dafür, dass für eine gerechte Entscheidung zwischen Gleichheit und Billigkeit abgewogen werden muss, damit sie „recht und billig“ ist. Billig ist eine Entscheidung dann, wenn sie möglichst jeder Besonderheit des Einzelfalls gerecht wird.

Das **Schwert** symbolisiert die **Durchsetzbarkeit des Rechts** durch staatliche Gewalt. Eine Rechtsordnung ist immer nur so gut, wie die in ihr festgeschriebenen Regelungen auch durch staatliche Instanzen durchgesetzt werden können, notfalls auch zwangsweise.

Wir nehmen Umweltschutz ernst!

*Dieses Buch ist auf  
chlorfrei gebleichtem Papier  
gedruckt.*

*Ihre*



**bahnmayer**  
druck & medien

*und Autoren.*

*Gesamte Herstellung in Schwäbisch Gmünd/Ostalb*

# **Gesetzessammlung Wirtschaft**

**für Wirtschaftsgymnasien  
Berufskollegs  
Wirtschaftsschulen  
und kaufmännische Ausbildungsberufe**

**Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzestexte und Bestimmungen  
für die kaufmännische Ausbildung**  
(unkommentierte Textsammlung)

ausgewählt und herausgegeben von

Manfred Eberhardt, Diplom-Kaufmann  
Anton Wörner, Diplom-Handelslehrer

**25. aktualisierte und erweiterte Auflage 2020**  
Stand der Gesetzessammlung: Januar 2020

Druck, Bestellung, Versand:

**Bahnmayr GmbH druck & medien**

Weissensteiner Straße 58, 73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 0 71 71 / 9 27 89-0

**www.bahnmayr.de · eMail: info@bahnmayr.de**

**ISBN 978-3-938538-32-6**

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Gesetzessammlung bietet den Schülerinnen und Schülern in kaufmännischen Ausbildungs- und Vollzeitschulen die wesentlichen Textstellen, die im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Tätigkeit benötigt werden. Insbesondere die Lehrpläne für das **Wirtschaftsgymnasium**, die **Berufsfachschule für Wirtschaft**, das **Berufskolleg** und die Ausbildungsberufe **Industriekaufmann/-frau**, **Groß-, und Außenhandelskaufmann/-frau**, **Kaufmann/-frau für Büromanagement**, **Einzelhandelskaufmann/-frau** und **Kaufmann/-frau für Büroorganisation und Kommunikation** werden vollständig abgedeckt.

Die Schüler können sich mit Hilfe dieser Gesetzessammlung mit gesetzlichen Vorschriften und veröffentlichtem Zahlenmaterial vertraut machen. Diese Gesetzessammlung soll den Lernenden befähigen, Rechtsvorschriften und Daten nachzuschlagen und auf die entsprechenden Sachverhalte erfolgreich anzuwenden.

Gemäß **Lehrplan für das Wirtschaftsgymnasium** sind rechtliche Probleme mit Gesetzestexten zu lösen. Handlungsorientierter Unterricht und schülerzentriertes Lernen können in diesen Themenbereichen nur durch konsequenten Einsatz von Gesetzestexten praxisgerecht realisiert werden, mit dem Ziel, eine umfassende Handlungskompetenz zu entwickeln.

Dem schnellen Auffinden der jeweiligen Vorschriften dienen folgende Übersichten:

- **Stichwortverzeichnis, wenn Sie nach einem *Stichwort* suchen.**  
Schlagen Sie das Stichwortverzeichnis (ab Seite 390) auf. Die Stichworte sind alphabetisch geordnet. Sie finden bei jedem Stichwort den Verweis auf das **Gesetz**, den **Paragraphen** und die **Seitenzahl**.
- **Übersicht 1 – geordnet nach *Gesetzesabkürzungen***  
Diese Übersicht finden Sie auf der vorderen inneren Umschlagseite.
- **Übersicht 2 – geordnet nach *Gesetzesbezeichnungen***  
Diese Übersicht finden Sie auf der hinteren inneren Umschlagseite.

***Gegenüber der 24. Auflage wurden in der 25. Auflage insbesondere***

- ***das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung***
- ***die neue Einkommensteuertabelle 2020; mit dem durchschnittlichen Steuersatz und dem Grenzsteuersatz***
- ***die neue Sozialversicherungstabelle 2020***
- ***die neue Lohnsteuertabelle 2020 berücksichtigt.***

Für Hinweise auf Irrtümer, Unvollkommenheiten und Lücken werden die Herausgeber stets dankbar sein. Hinweise zur Verbesserung der Gesetzessammlung sind uns ausdrücklich willkommen. **Alle Angaben ohne Gewähr.**

Obwohl bei der Erstellung des vorliegenden Buches mit großer Sorgfalt gearbeitet wurde, können Fehler nicht völlig ausgeschlossen werden. Verlag und Autoren übernehmen keine juristische Verantwortung und auch keinerlei Haftung.

Diese Auflage befindet sich auf dem Stand der Gesetzgebung **Januar 2020**.

Im Januar 2020

Die Herausgeber

eMail: [info@bahnmayer.de](mailto:info@bahnmayer.de), Telefon 07171-927890

		Seite
<b>AGG</b>	<b>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</b> (auszugsweise)	9
<b>AktG</b>	<b>Aktiengesetz</b> (auszugsweise)	12
<b>AO</b>	<b>Abgabenordnung</b> (auszugsweise)	54
<b>ArbZG</b>	<b>Arbeitszeitgesetz</b> (auszugsweise)	61
<b>BBankG</b>	<b>Gesetz über die Deutsche Bundesbank</b> (auszugsweise)	65
<b>BBiG</b>	<b>Berufsbildungsgesetz</b> (auszugsweise)	67
<b>BDSG</b>	<b>Bundesdatenschutzgesetz</b> (auszugsweise)	74
<b>BetrVG</b>	<b>Betriebsverfassungsgesetz von 1972</b> (auszugsweise)	76
<b>BGB</b>	<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b> (auszugsweise)	89
<b>BUrlG</b>	<b>Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer</b> <b>(Bundesurlaubsgesetz)</b> (auszugsweise)	166
<b>DrittelbG</b>	<b>Drittelbeteiligungsgesetz</b> (auszugsweise)	168
<b>EStG</b>	<b>Einkommensteuergesetz</b> (auszugsweise)	171
<b>EStR</b>	<b>Einkommensteuerrichtlinien</b> (auszugsweise)	190
<b>EStTab</b>	<b>Einkommensteuer-Tabellen</b> (auszugsweise)	203
<b>ESZB</b>	<b>Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems</b> <b>der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank</b> (auszugsweise)	205
<b>GewStG</b>	<b>Gewerbsteuergesetz</b> (auszugsweise)	207
<b>GG</b>	<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland</b> (auszugsweise)	210

# Inhaltsverzeichnis

---

		Seite
<b>GmbHG</b>	<b>Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung</b> (auszugsweise)	212
<b>GWB</b>	<b>Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b> (Kartellgesetz) (auszugsweise)	229
<b>HGB</b>	<b>Handelsgesetzbuch</b> (auszugsweise)	236
<b>IAS</b>	<b>International Accounting Standard</b> (auszugsweise)	294
<b>Inco</b>	<b>Incoterms® 2020</b> – EXW-Klausel (vollständig) 297 – FOB-Klausel (vollständig) 299	303
<b>InsO</b>	<b>Insolvenzordnung</b> (auszugsweise)	309
<b>JArbSchG</b>	<b>Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend</b> (Jugendarbeitsschutzgesetz) (auszugsweise)	320
<b>KSchG</b>	<b>Kündigungsschutzgesetz</b> (auszugsweise)	326
<b>KStG</b>	<b>Körperschaftsteuergesetz</b> (auszugsweise)	328
<b>LSt-Tab</b>	<b>Lohnsteuertabellen</b> (auszugsweise)	330
<b>MiLoG</b>	<b>Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns</b> (Mindestlohngesetz) (auszugsweise)	333
<b>MitbestG</b>	<b>Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer</b> (Mitbestimmungsgesetz) (auszugsweise)	334
<b>MontanMitbestG</b>	<b>Montanmitbestimmungsgesetz</b> (auszugsweise)	338
<b>MuSchG</b>	<b>Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium</b> (Mutterschutzgesetz) (auszugsweise)	340

		Seite
<b>NachwG</b>	<b>Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen</b> (Nachweisgesetz) (auszugsweise)	342
<b>PAngV</b>	Verordnung zur Regelung der Preisangaben (Preisangabenverordnung) (auszugsweise)	344
<b>PartGG</b>	<b>Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe</b> (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz) (auszugsweise)	347
<b>PublG</b>	<b>Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen</b> (Publizitätsgesetz) (auszugsweise)	349
<b>SchG</b>	<b>Scheckgesetz</b> (auszugsweise)	352
<b>SolZG</b>	<b>Solidaritätszuschlaggesetz</b> (auszugsweise)	355
<b>SozGBGV</b>	<b>Sozialgesetzbuch</b> Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (auszugsweise)	356
<b>SozGBKV</b>	<b>Sozialgesetzbuch</b> Gesetzliche Krankenversicherung (auszugsweise)	358
<b>SozGBRV</b>	<b>Sozialgesetzbuch</b> Gesetzliche Rentenversicherung (auszugsweise)	360
<b>SozGBUV</b>	<b>Sozialgesetzbuch</b> Gesetzliche Unfallversicherung (auszugsweise)	361
<b>SozVersTab</b>	<b>Sozialversicherungstabellen</b> (auszugsweise)	362
<b>StabG</b>	<b>Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft</b> (Stabilitätsgesetz) (auszugsweise)	364
<b>TVG</b>	<b>Tarifvertragsgesetz</b> (auszugsweise)	366
<b>UStG</b>	<b>Umsatzsteuergesetz</b> (auszugsweise)	368
<b>UWG</b>	<b>Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb</b> (auszugsweise)	378

# Inhaltsverzeichnis

---

Seite

## Verbraucherschutzgesetze

<b>ProdHaftG</b>	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) (auszugsweise)	383
<b>ZPO</b>	<b>Zivilprozessordnung</b> (auszugsweise)	386

<b>Stichwortverzeichnis</b>		390
-----------------------------	--	-----

**Übersicht 1:** nach Gesetzesabkürzungen geordnet, Umschlagseite innen, vorne

**Übersicht 2:** nach Gesetzesbezeichnungen geordnet, siehe Umschlagseite innen, hinten



# Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Zuletzt geändert zum 1. Januar 2020

## Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

**§ 1 Ziel des Gesetzes.** Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

### § 2 Anwendungsbereich.

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Beschäftigten- oder Arbeitgebervereinigung oder einer Vereinigung, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Vereinigungen,
5. den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
6. die sozialen Vergünstigungen,
7. die Bildung,
8. den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

### § 3 Begriffsbestimmungen.

(1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

# Aktiengesetz (AktG)

Zuletzt geändert zum 1. Januar 2020

## Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Wesen der Aktiengesellschaft.

(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. <sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital.

§ 2 **Gründerzahl.** An der Feststellung des Gesellschaftsvertrags (der Satzung) müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

### § 3 Formkaufmann. Börsennotierung.

(1) Die Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht im Betrieb eines Handelsgewerbes besteht.

(2) Börsennotiert im Sinne dieses Gesetzes sind Gesellschaften, deren Aktien an einem Markt gehandelt werden, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist.

§ 4 **Firma.** Die Firma der Aktiengesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuches oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

### § 5 Sitz.

Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den die Satzung bestimmt.

§ 6 **Grundkapital.** Das Grundkapital muss auf einen Nennbetrag in Euro lauten.

§ 7 **Mindestnennbetrag des Grundkapitals.** Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

### § 8 Form und Mindestbeträge der Aktien.

(1) Die Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden.

(2) Nennbetragsaktien müssen auf mindestens einen Euro lauten. Aktien über einen geringeren Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Inhabern als Gesamtschuldner verantwortlich. Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Euro lauten.

(3) Stückaktien lauten auf keinen Nennbetrag. Die Stückaktien einer Gesellschaft sind am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Anteil am Grundkapital bestimmt sich bei Nennbetragsaktien nach dem Verhältnis ihres Nennbetrags zum Grundkapital, bei Stückaktien nach der Zahl der Aktien.

(5) Die Aktien sind unteilbar.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).

## Einkommensteuer-Tabelle 2020 <sup>1)</sup> – (ESt-Tab)

### Einkommensteuer-Grundtabelle 2020

Grundtabelle <sup>2)</sup>			
Zu versteuerndes Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro	Durchschnittlicher Steuersatz in %	Grenzsteuersatz <sup>3)</sup> in %
9.408	0	0 %	0 %
9.500	12	0,49 %	12 %
10.000	86	1 %	15 %
11.000	247	2 %	17 %
12.000	428	4 %	19 %
13.000	628	5 %	21 %
14.000	848	6 %	23 %
15.000	1085	7 %	24 %
16.000	1329	8 %	25 %
17.000	1577	9 %	25 %
18.000	1829	10 %	25 %
19.000	2086	11 %	26 %
20.000	2346	12 %	26 %
30.000	5187	17 %	30 %
40.000	8452	21 %	35 %
50.000	12141	24 %	39 %
60.000	16236	27 %	42 %
70.000	20436	29 %	42 %
80.000	24636	31 %	42 %
90.000	28836	32 %	42 %
100.000	33036	33 %	42 %
110.000	37236	34 %	42 %
120.000	41436	35 %	42 %
130.000	45636	35 %	42 %
140.000	49836	36 %	42 %
150.000	54036	36 %	42 %
200.000	75036	38 %	42 %
250.000	96036	38 %	42 %
300.000	117921	39 %	45 %
350.000	140421	40 %	45 %
400.000	162921	41 %	45 %
450.000	185421	41 %	45 %
500.000	207921	42 %	45 %
550.000	230421	42 %	45 %
600.000	252921	42 %	45 %
650.000	275421	42 %	45 %
700.000	297921	43 %	45 %
1.000.000	432921	43 %	45 %

1) Auf die Einkommensteuer wird noch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer erhoben.

2) Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.408,00 €.

3) Der **Grenzsteuersatz** ist der Steuersatz, welcher für die Steuerberechnung des letzten hinzuverdienten Euro verwendet wird.

# Handelsgesetzbuch (HGB)

Zuletzt geändert am 10. Juli 2018

## Erstes Buch. Handelsstand

### I. Kaufleute

#### § 1 Istkaufmann.

(1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb<sup>1)</sup>, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

**§ 2 Kannkaufmann.** Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe in Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

#### § 3 Kaufmann bei Land- und Forstwirtschaft.

(1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft finden die Vorschriften des § 1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt § 2 mit der Maßgabe, dass nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

**§ 5 Kaufmann kraft Eintragung.** Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, dass das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.

#### § 6 Handelsgesellschaften; Formkaufmann.

(1) Die in betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften<sup>2)</sup> Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, bleiben unberührt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen.

**§ 7 Kaufmannseigenschaft und öffentliches Recht.** Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

<sup>1)</sup>Vgl. GewStR R 8, Seite 203 / § 15 (2) EStG, Seite 174

<sup>2)</sup>Handelsgesellschaften i.S. des HGB sind OHG, KG, GmbH, AG, KGaA

# International Accounting Standard (IAS)

Stand 03. November 2008

## International Accounting Standard 1 Darstellung des Abschlusses

### **Zielsetzung.**

1 Zielsetzung dieses Standards ist es, die Grundlagen für die Darstellung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke vorzuschreiben, um die Vergleichbarkeit sowohl mit den Abschlüssen des eigenen Unternehmens aus vorangegangenen Perioden als auch mit den Abschlüssen anderer Unternehmen zu gewährleisten. Um diese Zielsetzung zu erreichen, legt dieser Standard grundlegende Vorschriften für die Darstellung von Abschlüssen, Anwendungsleitlinien für deren Struktur und Mindestanforderungen an deren Inhalt dar. Die Erfassung, Bewertung und Angabe von spezifischen Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen wird in anderen Standards und Interpretationen behandelt.

### **Anwendungsbereich.**

2 Dieser Standard ist bei der Darstellung aller Abschlüsse für allgemeine Zwecke, die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt und dargestellt werden, anzuwenden.

### **Zweck des Abschlusses.**

7 Ein Abschluss ist eine strukturierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens. Die Zielsetzung eines Abschlusses für allgemeine Zwecke ist es, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Cashflows eines Unternehmens bereitzustellen, die für eine breite Palette von Adressaten nützlich sind, um wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen. Ein Abschluss zeigt ebenfalls die Ergebnisse der Verwaltung des dem Management anvertrauten Vermögens. Um diese Zielsetzung zu erfüllen, stellt ein Abschluss Informationen über:

- a) Vermögenswerte;
  - b) Schulden;
  - c) Eigenkapital;
  - d) Erträge und Aufwendungen, einschließlich Gewinne und Verluste;
  - e) sonstige Änderungen des Eigenkapitals,
- und
- f) Cashflows eines Unternehmens zur Verfügung.

Diese Informationen helfen den Adressaten zusammen mit den anderen Informationen im Anhang, die künftigen Cashflows des Unternehmens sowie insbesondere deren Zeitpunkt und Sicherheit des Entstehens vorauszusagen.

## Sozialversicherungstabellen 2020 (SozVersTab)

Stand 1. Januar 2020

Für die Beitragszahlung in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung gibt es bestimmte Beitragsbemessungsgrenzen. Diese sind die maximalen Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Beiträge. Sie zeigen also an, bis zu welchem Einkommen Beiträge zu zahlen sind. Die Sozialversicherungsbeiträge werden zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen (Ausnahme: Kinderlose Mitglieder in der Pflegeversicherung; siehe Tabelle auf nächster Seite).

### Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2020

	West jährlich	monatlich	Ost jährlich	monatlich
<b>Krankenversicherung</b> (allgemeiner Beitragssatz: <b>14,6 %</b> . Zusatzbeitrag <sup>1</sup> wird von der jeweiligen Krankenversicherung bestimmt; z.B. <b>1 %</b> )	56 250,00 €	4 687,50 €	56 250,00 €	4 687,50 €
<b>Pflegeversicherung</b> (Beitragssatz = <b>3,05 %</b> )	56 250,00 €	4 687,50 €	56 250,0 €	4 687,50 €
<b>Rentenversicherung</b> (Beitragssatz = <b>18,6 %</b> )	82 800,00 €	6 900,00 €	77 400,00 €	6 450,00 €
<b>Arbeitslosenversicherung</b> (Beitragssatz = <b>2,4 %</b> )	82 800,00 €	6 900,00 €	77 400,00 €	6 450,00 €

**Arbeitnehmer-Versicherungspflichtgrenze** bei der Kranken- und Pflegeversicherung: 5 212,50 € (Monatsdurchschnitt einschließlich Sonderzuwendungen) bzw. 62 550,00 € jährlich.

Sofern mit dem Jahresentgelt die Arbeitnehmer-Versicherungspflichtgrenze (62 550,00 €) überschritten wird, sind **Arbeitnehmer** in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei; d.h. sie können in eine private Krankenversicherung wechseln.

*Hinweise zur Beitragstabelle:*

*In der Beitragstabelle sind die Versichertenanteile, also die Abzüge vom Arbeitsentgelt, ausgewiesen. Durch Verdoppelung dieser Abzüge erhalten Sie den Gesamtbetrag einschließlich des Arbeitgeberanteils.*

Der **Versichertenanteil** entspricht dem **Arbeitnehmeranteil**.

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Krankenkassen erheben einen prozentualen Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag schwankt je nach Krankenkasse.

# Umsatzsteuergesetz (UStG)

Zum 1. Januar 2020

## Erster Abschnitt. Steuergegenstand und Geltungsbereich

### § 1 Steuerbare Umsätze.

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. <sup>2</sup>Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;
4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);
5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. <sup>2</sup>Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht im Inland ist. <sup>3</sup>Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebsstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

(2a) <sup>1</sup>Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). <sup>2</sup>Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. <sup>3</sup>Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

### § 1a Innergemeinschaftlicher Erwerb.

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,
2. der Erwerber ist
  - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
  - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und

# Stichwortverzeichnis

Stichwort	Gesetz	Paragraph	Seite
<b>A Abschlussprüfer</b> (Jahresabschluss)	HGB	318	280
<b>A Abschlussprüfung</b>	BBiG	37	72
<b>A Abschreibungen</b>	HGB	253, 277	260, 272
• Absetzung für Abnutzung (AfA)	ESTG	7	174
• Höhe der AfA	ESTR	R 7,4	201
<b>A Abtretungsvertrag (Zession)</b>	BGB	398	131
<b>A Aktien</b>	AktG	8	12
• Namensaktien	AktG	67 ff	23
• Nennbetragsaktien	AktG	8 (2)	12
• Stückaktien	AktG	8 (3)	12
• Vinkulierte Namensaktien	AktG	68	23
<b>A Aktiengesellschaft</b>			
• Agio (vgl. Kapitalrücklage)			
• Anhang (Jahresabschluss)	AktG	160	40
• Aufsichtsrat	AktG	95 ff	29
	MitbestG	7	335
• Bezugsrecht	AktG	186	46
• Bilanz	AktG	152	39
• Drittelbeteiligung	DrittelbG	1	168
• Eintragung ins HR	AktG	37, 39	19, 20
• Feststellung (Jahresabschluss)	AktG	172, 173	42
• Firma	AktG	4	12
• Gewinnschuldverschreibungen	AktG	221	52
• Gewinnverteilung	AktG	60	22
• Gewinnverwendung	AktG	170, 174	41, 43
• Gewinn- und Verlustrechnung	AktG	158	39
• Geschäftsführung	AktG	77	25
• Gesetzliche Rücklage	AktG	150	38
• Gründungsbericht	AktG	32	18
• Hauptversammlung	AktG	175	43
• Jahresabschluss	AktG	150 ff	38 – 43
• Jahresüberschussverwendung	AktG	58, 150, 158	22, 38, 39
• Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	AktG	207 ff	50 – 51
• Kapitalerhöhung, bedingte	AktG	192 ff	47
• Kapitalerhöhung gegen Einlagen	AktG	182 – 191	44 – 47